

► Honorarsicherung

Auch Planer dürfen Sicherheit nach § 648a BGB verlangen

| Auch Planer können für ihre Honorarforderungen die Bauhandwerkersicherung nach § 648a BGB (seit 01.01.2018 – § 650f BGB) verlangen. Der Auftraggeber kann das nicht verhindern, indem er z. B. eine unvollständige Leistungserbringung, die Überschreitung einer Baukostengrenze oder die fehlende Abnahme einwendet. Diese Einwände sind im Prozess über die Bauhandwerkersicherung nach Auffassung des LG Dortmund unerheblich. |

Die Entscheidung ist zwar noch nicht rechtskräftig. Sie können aber davon ausgehen, dass die nächste Instanz das ähnlich sieht. Die Höhe der Sicherheit, die Sie verlangen können, richtet sich übrigens nach dem möglichen Schaden, der Ihnen ohne Sicherheit entstehen kann. Bezugsgröße sind auch die Prozesskosten zur Rückerlangung einer pflichtwidrig nicht zurückgegebenen Sicherheit sowie etwaige Avalzinsen (LG Dortmund, Urteil vom 01.08.2018, Az. 5 O 71/18, Abruf-Nr. 203018, nicht rechtskräftig).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Die Sicherheit nach § 650f BGB: Aktive Honorarsicherung durch Architekten und Fachplaner“, PBP 3/2018, Seite 9 → Abruf-Nr. 44807801

► Prozessrecht

Gerichte müssen Privatgutachten würdigen

| Auch einer Partei, die ein Privatgutachten vorlegt, steht rechtliches Gehör zu. Ein Privatgutachter muss vom Gericht angehört werden, wenn sich das Gericht bei der Beweiswürdigung mit seinen schriftlichen Feststellungen befasst und ein eigenes Gerichtsgutachten dazu eingeholt hat. Das hat das OLG Frankfurt a. M. klargestellt. |

Das bedeutet, dass die Partei, die das Privatgutachten vorlegt, darauf bestehen kann, dass der Privatgutachter vor Gericht sein Gutachten mündlich erläutern darf. Im vorliegenden Fall ging es um Mängel bei Naturwerksteinarbeiten. Der gerichtliche Sachverständige hatte sein Gutachten vorgelegt, der Architekt ein Privatgutachten dagegen gesetzt. Die Gutachten widersprachen sich teilweise. Das Urteil des OLG hat zur Folge, dass der Rechtsanwalt des Planers den Privatgutachter als Zeugen benennen darf (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30.05.2018, Az. 13 U 20/17, Abruf-Nr. 203017).

► Planungsleistungen

Dach nicht hinterlüftet: Architekt muss mehr leisten

| Entscheidet sich der mit der Ausführungsplanung und Bauüberwachung beauftragte Architekt für eine nicht belüftete Dachkonstruktion, muss er den Auftraggeber über die Risiken hinweisen, die mit dieser Planung einhergehen. Das hat das LG Würzburg festgestellt. |

Einwände wie eine fehlende Abnahme sind unerheblich



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2018

Seite 9–11

Sie können Ihren Privatgutachter vor Gericht jetzt als Zeugen benennen

LG Würzburg proklamiert erhöhte Planungs- und Überwachungspflichten